

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (FFRL Stadtbezirke)

vom 16. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Einleitung

Nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden entscheiden die Stadtbezirksbeiräte im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben unter anderem über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen öffentlichen Park- und Grünanlagen, die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums und zur Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten. Hierfür wurden ihnen eigene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk. Dabei soll insbesondere das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement gefördert und finanziell unterstützt werden.

Das Nähere hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden. Zur Aufgabenerfüllung können die Stadtbezirksbeiräte auch Zuwendungen an Dritte ausreichen, soweit hierbei nicht die Fachämter der Landeshauptstadt Dresden zuständig sind. Diese Fachförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden. Sie ergänzt das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen. Ziel ist, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Anspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

(1) Die Fachförderrichtlinie Stadtbezirke gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in Form von verlorenen Zuschüssen). Keine Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie Stadtbezirke sind insbesondere Leistungen auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelten aufgrund von Verträgen und Bürgschaften bzw. Darlehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

(1) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgender Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendungsgewährung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:

- a. Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen, wie Bürgerforen und Gesprächsrunden zur Förderung der Bürgerbeteiligung;
- b. Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;
- c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Stadtteilgeschichte und Stadtbezirkschronik;
- d. Maßnahmen der stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren, unter Beachtung der Dienstordnung Information und

Soziale Medien der Landeshauptstadt Dresden;
e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
f. Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements;
g. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtteil; dies umfasst auch Maßnahmen, die der Erprobung von ökologisch- und ökonomisch-sozialverträglichen Nachbarschaftsprojekten (wie bspw. Tausch- oder Teilladen) dienen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen urbaner Ökosysteme zu meistern;
h. Beteiligung an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie die Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen;
i. aktive Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Stadtbezirksbeiräten, Kirchengemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren im Stadtbezirk;
j. durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Richtlinie Aufgabenabgrenzung den Stadtbezirken übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere Behörde erbracht werden.

(2) Kleinprojekte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen.

(3) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zweck der Zuwendung zu fördern und dürfen nicht kommerzieller Natur sein. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

(2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Maßnahmen, welche diese unterstützen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirksbeirates ein städtisches Interesse besteht, den Zielen sowie den fachlichen Mindeststandards der Landeshauptstadt Dresden nicht erheblich zuwidergefallen wird und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
e. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel oder durch Eigenleistung) mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben getragen werden – mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 5.2 Abs. 2),
f. mit dem Zweck der Zuwendung verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne des Zweckes eingesetzt werden.

(2) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch das

Stadtbezirksamt ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder, soweit künftig verfügbar, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Stadtbezirksamt bereits vollständig vorliegen und den Kriterien dieser Fachförderrichtlinie entsprechen,
- dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,
- es muss ein städtisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen.

Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

Als Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zweck der Zuwendung ist.

(3) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzusammenfassungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

(4) Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.

(5) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Das Vergaberecht ist einzuhalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung für zeitlich begrenzte Vorhaben gewährt werden.

5.2 Finanzierungsart

(1) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Statt Teilfinanzierung kann bei Kleinprojekten auch eine Vollfinanzierung (Zuschuss bis 1.000 Euro) gewährt werden, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlich zusichern, dass das Vorhaben nicht zusätzlich durch andere öffentliche Stellen gefördert wird. Voraussetzung hierbei ist, dass dem zu erreichenden Zweck ein erhebliches städtisches Interesse zu Grunde liegt und das Projekt durch herausragendes ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement umgesetzt wird.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die für das Projekt anfallenden Personalkosten können in der Regel nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent gefördert werden, außer es liegt ein besonders gelagerter Ausnahmefall vor, das heißt ein erhebliches städtisches Interesse. Die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn, zu den allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten sowie das Besserstellungsverbot sind zu beachten.

(2) Die Honorarkosten dürfen 30 Euro pro Stunde in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit nicht überschreiten.

Dies gilt nicht, soweit die Honorare gesetzlich oder vergleichbar geregelt sind (HOAI, RVG etc.). In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, die im Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(3) Miete sowie Heiz- und Betriebskosten werden in der marktüblichen Höhe gefördert.

(4) Reisekosten für Referentinnen/Referenten und Fachkräfte sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen und können maximal bis 75 Prozent gefördert werden.

(5) Die zu erwartenden Fahrtkosten für Teilnehmende an Exkursions-, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen können in der Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten gefördert werden. Dabei ist die preisgünstigste Variante bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzulegen.

(6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zehn Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Fördergegenstände, soweit diese von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden (siehe auch Punkt 5.3).

(2) Unabhängig vom Zuwendungsumfang sind nicht förderfähig:

- a. freiwillige Versicherungen;
- b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte;
- c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung;
- d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren;
- e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen;
- f. kalkulatorische Kosten

(3) Kosten für Baumaßnahmen können gefördert werden, wenn an diesen ein erhebliches städtisches Interesse besteht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendung darf nur für die bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben bezogen auf die jeweiligen Fördergegenstände innerhalb des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger durch die Formulierung „Gefördert durch den Stadtbezirksbeirat (Name des Stadtbezirks) hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Das zuständige Stadtbezirksamt stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).

(3) Zuwendungen werden nur für ein Haushaltsjahr gewährt und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

(4) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevanten Daten darin erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Dieser umfasst zwingend eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzplan. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden im städtischen Internetauftritt veröffentlicht und sind im Stadtbezirksamt erhältlich.

(2) Soweit im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung erfolgen

soll, muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen. Kleinprojekte können fortlaufend innerhalb des jeweiligen Förderjahres beantragt werden.

(3) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sollen die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht werden. Die Nutzung des digitalen Fördermittelportals zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihr soll vorrangig Gebrauch gemacht werden. Die Zuwendungsempfängerinnen/die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass auch bei der Einreichung eines digitalen Antrages über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden das zusätzliche Einreichen eines fristgerechten schriftlichen Antrages nebst rechtsverbindlicher Unterschrift erforderlich ist, soweit die Möglichkeit einer solchen Unterschrift oder eines vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmens durch das digitale Fördermittelmanagement nicht bereitsteht. Fristwährend ist der eingegangene Antrag erst dann, wenn er mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.

(4) Handelt es sich um einen ausschließlich digital eingereichten Antrag, der bereits digital mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht wurde und daher ein weiterer Eingang des schriftlichen Antrages nicht erforderlich ist, gilt das Datum des tatsächlichen Antrageingangs (digitaler Zeitstempel).

(5) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Über Fördermittelanträge entscheidet der Stadtbezirksbeirat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung über den vollständig eingereichten Förderantrag erfolgt bei fristgerechter und vollständiger Antragstellung in der nächsten, fristgerecht erreichbaren Sitzung des Stadtbezirksbeirates.

(2) Bei Kleinprojekten soll der Stadtbezirksbeirat entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheiden. Dazu übermittelt die Stadtbezirksamtsleitung an alle Stadtbezirksbeiratsmitglieder schriftlich oder elektronisch einen Beschlussvorschlag sowie wesentliche Informationen über das Vorhaben und setzt für etwaige Widersprüche gegen den Beschlussvorschlag eine Frist von mindestens drei Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Angelegenheit, sofern sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirates zu setzen.

(3) Wird dem Förderantrag nicht entsprochen, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des vom Stadtbezirksamt bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an das Stadtbezirksamt zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist das Stadtbezirksamt zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der

Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen.

(2) Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist für Projekte bis maximal 5.000 Euro Gesamtkosten zugelassen.

Das bedeutet regelmäßig genügen ein zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung sowie ein Sachbericht. Das Stadtbezirksamt kann zum Zwecke der Stichprobenprüfung oder wenn sich aus dem vereinfachten Verwendungsnachweis Nachfragen ergeben, Belege über die Mittelverwendung verlangen.

(3) Die Frist zur Einreichung des vereinfachten Verwendungsnachweises endet sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(4) Die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen haben die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen für fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P LHD im Zuwendungsbescheid, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 8 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

(3) Soweit der festgesetzte Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, um den Erfolg des Projektes sicherzustellen, kann die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen, solange dieser noch nicht abgelaufen ist. Eine Verlängerung über das Förderjahr hinaus ist nicht zulässig. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet das Stadtbezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Der Bewilligungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

(5) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid durch das Stadtbezirksamt festgesetzt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängerinnen/den Zuwendungsempfängern berechtigt.

Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8. Inkrafttreten

(1) Die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (FFRL Stadtbezirke) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) vom 13. Dezember 2018 bewilligten Projekte werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinie noch durchgeführt und abgerechnet.

Dresden, 23. Dezember 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. Dezember 2022

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt